

Allgemeine Geschäftsbedingungen der lohnexperte Aktiengesellschaft

1. Allgemeines:

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Dienstleistungen der lohnexperte AG sowohl in laufender als auch in künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Individualvereinbarungen im Dienstleistungsvertrag gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Über Änderungen oder Ergänzungen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die lohnexperte AG ihre jeweiligen Vertragspartner in Kenntnis setzen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Bestandteil des Vertrages mit lohnexperte AG.

2. Vertragsabschluss:

Das Vertragsverhältnis kommt mit Unterzeichnung eines schriftlichen Dienstleistungsvertrages durch beide Vertragsparteien zustande. Einseitig erteilte Aufträge werden verbindlich erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die lohnexperte AG oder aber mit Beginn der Arbeiten, soweit diese mit Billigung des Auftraggebers erfolgen. Die Billigung des Auftraggebers liegt insbesondere dann vor, wenn dieser der lohnexperte AG zur Bearbeitung des Auftrages erforderliche Unterlagen, Daten und Informationen überlassen hat.

3. Vertragsgegenstand:

Der Gegenstand der von der lohnexperte AG zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich ausschließlich aus dem zugrundeliegenden schriftlichen Dienstleistungsvertrag, hilfsweise aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die lohnexperte AG erbringt Leistungen im Rahmen des § 6 Ziffer 4 STBerG. Sie übt darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten aus. Bei Vereinbarung von Lohnabrechnungsleistungen gelten die Leistungsbeschreibungen der Tarife classic.LOHN, comfort.LOHN oder premium.LOHN / premium.BAT in den jeweils geltenden Fassungen.

Die lohnexperte AG übernimmt nicht, auch nicht teilweise die Personalverwaltung für den Auftraggeber, der für diese ausschließlich verantwortlich bleibt. Die lohnexperte AG erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers, der für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich ist.

4. Mitwirkung des Auftraggebers:

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Er hat insbesondere unaufgefordert und auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Auftrages

notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig zu überlassen, dass der lohnexperte AG eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten.

Soweit die lohnexperte AG zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zu verwenden. Der Auftraggeber versichert, dass alle der lohnexperte AG übermittelten Daten und Informationen, insbesondere die mitgeteilten Vertragswerte richtig sind. Der Auftraggeber hat der lohnexperte AG die erforderlichen Daten spätestens fünf Arbeitstage, bei laufender Lohnbuchhaltung bis spätestens zwei Arbeitstage 12.00 Uhr mittags, vor dem Abgabetermin zu überlassen. Zusätzlicher Aufwand, der der lohnexperte AG durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Überlassung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entsteht, ist vom Auftraggeber gesondert nach der jeweils geltenden Preisliste der lohnexperte AG zu vergüten.

5. Leistungsfristen:

Fällt der Termin zur Abgabe der durch die lohnexperte AG geschuldeten Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag. Fällt der Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an die lohnexperte AG durch den Auftraggeber auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangehenden Arbeitstag als Übergabetermin.

6. Gewährleistung:

Die lohnexperte AG verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, frei von Mängeln, zu erbringen. Bei dennoch auftretenden Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 bis 638 BGB mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber der lohnexperte AG in jedem Fall zuerst die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist einräumen muss. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der lohnexperte AG anzuzeigen und soweit erforderlich an der Mängelbeseitigung mitzuwirken. Kommt die lohnexperte AG ihrer Nachbesserungspflicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung der bereits abgerechneten Vergütung nicht berechtigt.

7. Haftung:

Die lohnexperte AG haftet grundsätzlich für eigenes sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen typisch und vorhersehbar sind. Ausgeschlossen sind jedoch Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der lohnexperte AG, eines ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Personenschäden bleibt in jedem Falle unberührt. Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, gleichstehend Arbeitskämpfe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Rohstoffverknappungen sowie sonstige nicht von der lohnexperte AG zu vertretende, unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Mitwirkung Dritter:

Die lohnexperte AG ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe der Ziffer 9 gleichermaßen gelten.

9. Geheimhaltung/Datenschutz:

Die lohnexperte AG verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen an Dritte erfolgt nicht, es sei denn die Weitergabe ist zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend. Der Auftraggeber kann die lohnexperte AG jederzeit von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die lohnexperte AG gewährleistet die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und schafft hierfür die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen technisch organisatorischen Voraussetzungen. Sämtliche Mitarbeiter der lohnexperte AG, die Zugang zu den Daten der Auftraggeber haben, sind in ihren Arbeitsverträgen durch gesonderte Erklärungen auf die strikte Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, die nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung personenbezogener Lohnabrechnungsdaten an die lohnexperte AG von den betreffenden Personen zuvor eingeholt zu haben. Für die Datenübermittlung an die lohnexperte AG ist der Auftraggeber verantwortlich.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der übermittelten personenbezogenen Daten zu verlangen, wobei der lohnexperte AG ein Zurückbehaltungsrecht nicht zusteht. Soweit dem Herausgabeverlangen ein nicht

unerheblicher Zeitaufwand gegenübersteht und die Herausgabe nicht mit der Beendigung des Vertrages durch Vertragsablauf oder Kündigung im Zusammenhang steht, ist der lohnexperte AG der so entstandene Aufwand nach der jeweils gültigen Preisliste der lohnexperte AG zu vergüten.

Die Verschwiegenheitspflicht der lohnexperte AG besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die lohnexperte AG ist insbesondere gegenüber ihrer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, soweit sie nach den dortigen Versicherungsbedingungen zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung der lohnexperte AG gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

10. Preise/Zahlungsbedingungen:

Die Preise für die von lohnexperte AG zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste der lohnexperte AG, soweit mit dem Auftraggeber keine Einzelpreisvereinbarungen getroffen wurden. Die bei Vertragsabschluß gültige Preisliste gilt in jedem Fall für mindestens 12 Monate ab Vertragsbeginn. Veränderungen der Preisliste müssen dem Auftraggeber mitgeteilt werden, um Wirksamkeit zu erlangen.

Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Preislisten, endet das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Termin einer ordentlichen Kündigung. Der Widerspruch des Auftraggebers bedarf der Schriftform.

Bei Lohnabrechnungen beträgt die Vergütung je Auftraggeber und Monat mindestens 25,00 Euro. Alle in den Preislisten, Angeboten und Verträgen enthaltenen Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.

Die lohnexperte AG stellt die von ihr erbrachten Leistungen frühestens am letzten Tage der der jeweiligen Leistung zugrundeliegenden Abrechnungsperiode monatlich in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Leistungen der Lohnbuchhaltung werden einzeln pro Mitarbeiter und Monat abgerechnet und zwar für jede Abrechnung inklusive der Erstellung der Anmeldungen der Lohnsteuer zum Finanzamt und Beitragsnachweise bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern.

Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber ist die lohnexperte AG berechtigt, die vertraglich geschuldeten weitergehenden Leistungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzubehalten.

Bei Rechnungsbeträgen bis 100,00 Euro ist der Auftraggeber verpflichtet, der lohnexperte AG Ermächtigung zum Bankeinzug zu erteilen.

11. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von der lohnexperte AG an den Auftraggeber gelieferten Waren und übergebenen Abrechnungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der lohnexperte AG.

12. Vertragsdauer/Kündigung:

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Termin, hilfsweise mit Beginn der Arbeiten gemäß Ziffer 2. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Leistungszeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Ende des Monats bzw. der jeweiligen Buchungsperiode. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung eventuell anfallender Abschlussarbeiten stellt die lohnexperte AG dem Auftraggeber sämtliche übergebenen Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber. Gleichzeitig löscht die lohnexperte AG sämtliche Daten und Stammdaten von den vorhandenen Datenträgern. Holt der Auftraggeber die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch die lohnexperte AG binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt er auch keinen Übersendungsauftrag, ist die lohnexperte AG berechtigt, die Unterlagen zu vernichten. Sollte der Auftraggeber für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten die Leistungen der lohnexperte AG nicht in Anspruch genommen haben, ist diese berechtigt, sämtliche vorhandene Unterlagen unfrei an den Auftraggeber zurückzusenden oder sollte dies aus nicht von der lohnexperte AG zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, zu vernichten und die gespeicherten Daten und Stammdaten auf den vorhandenen Datenträgern zu löschen. Die lohnexperte AG ist berechtigt, die Herausgabe der ihr vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen zu verweigern, bis er wegen seiner Kosten befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

13. Verjährung:

Ansprüche gegen die lohnexperte AG aus dem Vertrag verjähren zwei Jahre ab Entstehung des Anspruches und Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

14. Gerichtsstand:

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien vorliegen, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Dessau. Die lohnexperte AG bleibt jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Schriftform:

Vereinbarungen der Parteien sowie Änderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei Übermittlung per Telefax dem Schriftformerfordernis genügt, nicht jedoch Übermittlung per E-Mail.

16. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.